



mag. bertold hauser
öffentlicher notar

marktplatz 10 | 4982 oberberg am inn
T +43 7758 4002 | F DW19 | E office@notar-oberberg.at
DVR 4016293

MH
AZ. 338/2025

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- A) 1. F
4'
2. H
W
- im Folgenden kurz „KÄUFER“ genannt – einerseits und
- B) der **Marktgemeinde Riedau**, Marktplatz 32-33, 4752 Riedau,
- im Folgenden kurz „GEMEINDE“ genannt – andererseits

wie folgt:

Erstens: Die KÄUFER haben mit Kaufverträgen vom 10.09.2025 bzw. 20.10.2025 aus dem Gutsbestand der EZ 619 KG 48129 Riedau die Grundstücke 174/17 bzw. 174/8 erworben.

Sie sind in Kenntnis, dass, wenn die Bauverpflichtung gemäß dem Baulandsicherungsvertrag nicht erfüllt wird, die GEMEINDE berechtigt ist, die Grundstücke entweder selbst oder durch einen von ihr namhaft zu machenden Dritten um die in den Kaufverträgen vereinbarten Kaufpreise unverzinst jedoch wertgesichert nach VPI zu kaufen, **und dass dieses Vorkaufsrecht über Verlangen der GEMEINDE grundbücherlich sicherzustellen ist.**

Zweitens: Die **GEMEINDE stellt dieses Verlangen.** Somit räumen die

KÄUFER der GEMEINDE das Vorkaufsrecht an den Grundstücken 174/17 und 174/8 ein.

Die GEMEINDE nimmt dieses Vorkaufsrecht vertraglich an und wird dessen grundbücherliche Sicherstellung vereinbart.

Drittens: Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung zur Vornahme nachstehender Grundbuchseintragungen:

In EZ neu KG 48129 Riedau (bestehend aus dem Grundstück 174/17) und

In EZ 619 KG 48129 Riedau (bestehend aus dem Grundstück 174/8):

die Einverleibung des Vorkaufsrechtes für die **Marktgemeinde Riedau**.

Die GEMEINDE verpflichtet sich zur Ausstellung einer grundbuchsfähigen Löschungserklärung für das Vorkaufsrecht, sobald die Bauverpflichtung erfüllt ist.

Viertens: Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen den Schriftenverfasser, alle zur Abwicklung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages notwendigen Rechtshandlungen zu setzen, Erklärungen abzugeben und Anträge vor Behörden und Gerichten zu stellen.

Sie erteilen ihm insbesondere Vollmacht, Beschlüsse und Bescheide von Gerichten und Behörden in Empfang zu nehmen.

Die Vertragsparteien bevollmächtigen für sich und ihre Rechtsnachfolger
Fr 82

O....., ebendort, zum Abschluss und zur grundbuchsfähigen Unterfertigung von Nachträgen zu diesem Vertrag, insbesondere soweit dies zur grundbücherlichen Durchführung erforderlich ist. Diese Vollmacht gilt über den Tod der Vertragsparteien hinaus.

Fünftens: Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogenen und sonstigen, mit diesem Rechtsgeschäft zusammenhängenden Daten in elektronischer Form, insbesondere auch zum Zweck deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verkehrsverkehrs.

Sechstens: Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie mit der seinerzeitigen Löschung des Vorkaufsrechtes verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben aller Art tragen die KÄUFER.

Die Kosten einer eventuellen rechtsfreundlichen Vertretung sind von jenem Vertragsteil zu tragen, welcher diese in Anspruch genommen hat.

Siebtens: Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass der Urkundenverfasser die Durchführung dieses Rechtsgeschäftes besorgt; ein Auftragswiderruf kann nur durch alle Vertragsparteien erfolgen.

Achtens: Dieser Vertrag wird in einem einzigen, für die GEMEINDE bestimmten Original errichtet; die KÄUFER erhalten einfache Kopien.

Neuntens: Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau am 13.11.2025 genehmigt und beschlossen.
Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Obernberg am Inn, am **.11.2025